



### **§1 Name**

Gemäß § 17 der Vereinssatzung gibt sich die Jugendfußballabteilung nachstehende Abteilungsordnung.

### **§2 Status der Abteilung**

Die Jugendfußballabteilung ist gemäß § 17 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

### **§3 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Jugendfußballabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Jugendfußballabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Jugendfußballabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Jugendfußballabteilung sein.

### **§4 Organe**

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) die Abteilungs-Leitung
- c) Versammlung der Fachwarte

### **§5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung**

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Jugendfußballabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§6 Wahlen**

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 16 auf die Dauer von 2 Jahren.

### **§7 Abteilungs-Leitung**

Die Leitung der Jugendfußballabteilung setzt sich analog § 16 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) stellvertretender Abteilungsleiters
- c) Geschäftsführer
- d) stellvertretender Geschäftsführer
- e) Fachwarte

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

### **§8 Fachwarte**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendfußballabteilung werden von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte gewählt:

- a) Fachwart IT und Medien

Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.



### §9 Erweiterter Abteilungs-Vorstand

Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung die erweiterte Abteilungs-Vorstandschafft.

### §10 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

Der Abteilungsvorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Im Übrigen gelten die Regelungsinhalte des § 16 der Vereinssatzung in der aktuellen Fassung

### §11 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Jugendfußballabteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Jugendfußballabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Jugendfußballabteilung.

### §12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für Spielbetrieb aller Jugendmannschaften, die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** unterstützt im Tagesgeschäft und vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der **Geschäftsführer** unterstützt im Spielbetrieb durch Verwaltung des DFBnet, DFB-Postfach, allgemeine Abteilungsverwaltung, Veranstaltungen und Turniere
4. Der **Stellvertreter des Geschäftsführers** unterstützt im Tagesgeschäft und vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
5. Die **Fachwarte** erfüllen die von Ihnen selbst vorgegebenen Aufgaben und ergänzen bei allen gemeinschaftlichen Tätigkeiten

### §13 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Jugendfußballabteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

### §14 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.09.2020 beschlossen und tritt am 11.09.2020 in Kraft.

Protokollführer  
Fachwart IT/Medien  
Frank Hovenjürgen

Abteilungsleiter  
René Kownatka